

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

68. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 10. Juni 2014

Nummer 10

INHALT

Tag		Seite
4. 6. 2014	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen	150
	20411	
4. 6. 2014	Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts 28400 01 11, 28400 01 12, 28400 01 02	152

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten
an öffentlichen Schulen

Vom 4. Juni 2014

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 106), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2013 (Nds. GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 6 wird die Zahl „23,5“ durch die Zahl „24,5“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für Lehrkräfte, die mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, an den in Absatz 2 Nr. 6 genannten Schulen in Fächern unterrichten, die nicht Gegenstand der Prüfungen für die Lehrämter sind, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnen, 26,5 Unterrichts-
stunden,“.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.

dd) In der neuen Nummer 3 wird die Zahl „23,5“ durch die Zahl „24,5“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG“ durch die Verweisung „§ 183 a Abs. 1 Satz 3 NSchG“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte wird vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um eine Unterrichtsstunde ermäßigt. ²Die Unterrichtsverpflichtung der schwerbehinderten Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 wird abweichend von Satz 1 vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt, um eine Unterrichtsstunde ermäßigt und um eine weitere Unterrichtsstunde vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt.“

3. In § 11 werden die Worte „Auf Antrag kann die Landes-
schulbehörde“ durch die Worte „Die Landesschulbehörde kann“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Mit Zustimmung des Kultusministeriums kann die Mindestunterrichtsverpflichtung nach Satz 1 für eine Lehrkraft, die mit Aufgaben in der Lehrerbildung betraut ist, vorübergehend gemindert werden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

5. In § 27 Satz 1 werden die Worte „Auf Antrag kann die Landesschulbehörde“ durch die Worte „Die Landesschulbehörde kann“ ersetzt.

6. In der Anlage 2 (zu § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1) erhalten die Tabellen 5 und 6 folgende Fassung:

„5. Gymnasium, Kolleg¹⁾“

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
bis unter 240	16,5
240 bis unter 265	16,0
265 bis unter 290	15,5
290 bis unter 315	15,0
315 bis unter 340	14,5
340 bis unter 365	14,0
365 bis unter 390	13,5
390 bis unter 415	13,0
415 bis unter 440	12,5
440 bis unter 465	12,0
465 bis unter 490	11,5
490 bis unter 515	11,0
515 bis unter 540	10,5
540 bis unter 565	10,0
565 bis unter 590	9,5
590 bis unter 615	9,0
615 bis unter 640	8,5
640 bis unter 665	8,0
665 bis unter 815	7,5
815 bis unter 965	7,0
965 bis unter 1 115	6,5
1 115 bis unter 1 265	6,0
1 265 bis unter 1 415	5,5
1 415 bis unter 1 565	5,0
1 565 bis unter 1 715	4,5
1 715 bis unter 1 865	4,0
1 865 bis unter 2 015	3,5
2 015 bis unter 2 165	3,0
2 165 bis unter 2 315	2,5
2 315 bis unter 2 465	2,0
2 465 bis unter 2 615	1,5
2 615 bis unter 2 765	1,0
2 765 bis unter 2 915	0,5
ab 2 915	0,0

¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an dem Gymnasialzweig Unterricht erteilen.

²⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

6. Abendgymnasium

Lehrkräftesollstunden ¹⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
bis unter 160	16,5
160 bis unter 180	16,0
180 bis unter 200	15,5
200 bis unter 220	15,0
220 bis unter 240	14,5
240 bis unter 260	14,0
260 bis unter 280	13,5
280 bis unter 300	13,0
300 bis unter 320	12,5
320 bis unter 340	12,0
340 bis unter 360	11,5
360 bis unter 380	11,0
380 bis unter 400	10,5
400 bis unter 420	10,0
420 bis unter 440	9,5
440 bis unter 460	9,0
460 bis unter 480	8,5
480 bis unter 500	8,0

Lehrkräftesollstunden ¹⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
500 bis unter 600	7,5
600 bis unter 700	7,0
700 bis unter 800	6,5
800 bis unter 900	6,0
900 bis unter 1 000	5,5
1 000 bis unter 1 100	5,0
1 100 bis unter 1 200	4,5
1 200 bis unter 1 300	4,0
1 300 bis unter 1 400	3,5
1 400 bis unter 1 500	3,0
1 500 bis unter 1 600	2,5
1 600 bis unter 1 700	2,0
1 700 bis unter 1 800	1,5
1 800 bis unter 1 900	1,0
1 900 bis unter 2 000	0,5
ab 2 000	0,0

¹⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Hannover, den 4. Juni 2014

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Heiligenstadt

Verordnung
zur Änderung von Verordnungen auf den Gebieten
der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts

Vom 4. Juni 2014

Aufgrund

des § 17 Nrn. 3 und 4 und des § 42 Abs. 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254),

des § 167 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), und

des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts
und des Bodenschutzes

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes vom 18. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. November 2007 (Nds. GVBl. S. 625), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anordnungen

Jede nach den §§ 2 bis 6 zuständige Behörde ist bei den dort genannten Maßnahmen auch zuständig für

1. Anordnungen nach § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 des Elektronik- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG),
2. Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und
3. Anordnungen nach § 2 Abs. 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
- b) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - „2. die Verlängerung einer Pflichtenübertragung nach § 72 Abs. 1 Satz 2 KrWG,
 3. die Aufgaben nach § 29 Abs. 1 bis 3 KrWG, soweit nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie oder nach § 6 Abs. 2 die Region Hannover zuständig ist.“.
- c) In Nummer 6 werden die Worte „(BGBl. I S. 2298)“, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)“ durch die Worte „(BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Zentrale Stelle für Sonderabfälle“.
- b) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Freistellung nach § 26 Abs. 1 NachwV von der Pflicht zur elektronischen Nachweisführung nach Teil 2 Abschnitt 4 in Verbindung mit den Abschnitten 1 und 2 NachwV sowie von der Pflicht zum Führen elektronischer Register nach Teil 3 NachwV,“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Staatliche Gewerbeaufsichtsämter“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. Anordnungen nach § 62 KrWG zur Durchsetzung der Grundpflichten nach den §§ 7 und 15 KrWG, soweit
 - a) diese nicht durch Verordnungen aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes konkretisiert sind oder
 - b) das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt nach Nummer 2, 7 oder 9 für die Überwachung zuständig ist,
 2. die Überwachung nach § 47 KrWG
 - a) der Vermeidung nach Maßgabe der aufgrund der §§ 24 und 25 KrWG erlassenen Verordnungen,
 - b) der Abfallbewirtschaftung, soweit nicht
 - aa) nach Absatz 3 Nr. 1 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim für die Überwachung der Makler von Abfällen zuständig ist, oder
 - bb) für Deponien die Zuständigkeit in Absatz 2 Nr. 3 geregelt ist, nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 1 oder 2 das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie oder nach § 6 Abs. 3 die Region Hannover zuständig ist,
 - und
 - c) bei Abfallbehandlungsanlagen, die von ihm genehmigt werden,

im Fall der Buchstaben b und c auch nach Maßgabe der aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen,“.
 - bb) In Nummer 3 Buchst. b wird die Verweisung „§ 44 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 51 KrWG“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. die Entziehung des Zertifikates und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens sowie die Untersagung nach § 56 Abs. 8 Satz 2 KrWG,“.
 - dd) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
 - „4. die Entgegennahme einer Anzeige oder Mitteilung nach § 58 KrWG, soweit nicht nach

- § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. d das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zuständig ist,
5. die Anordnung der Bestellung von Abfallbeauftragten nach § 59 Abs. 2 KrWG, soweit nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. e das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zuständig ist,“.
- ee) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) der §§ 3 bis 7 Abs. 4 und der §§ 8 bis 12 Abs. 3 der Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 26 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nach Absatz 3 Nr. 12 oder 14 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zuständig ist,“.
- bbb) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
- „f) der §§ 3 bis 6 und 8 bis 10 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nach Absatz 3 Nr. 12 oder 14 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zuständig ist,“.
- ccc) In Buchstabe g wird die Angabe „§§ 5 und 6“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
- ddd) Es wird der folgende neue Buchstabe h eingefügt:
- „h) des § 3 Abs. 1 und 3 und des § 15 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111),“.
- eee) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i und erhält folgende Fassung:
- „i) des § 3 Abs. 3, 5 bis 7 a, Abs. 8 Sätze 2 bis 5, des § 4 Abs. 5 bis 8, Abs. 9 Sätze 2 bis 4, des § 5 Abs. 2 bis 4, des § 9 a und des § 11 Abs. 1, 1 b und 3 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), mit den nachfolgenden Änderungen,“.
- fff) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe j und wie folgt geändert:
- Die Angabe „Artikel 364 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ wird durch die Angabe „Artikel 3 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)“ ersetzt.
- ggg) Es wird der folgende Buchstabe k angefügt:
- „k) des § 4 Abs. 2 und 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 42 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),“.
- ff) In Nummer 10 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- gg) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. die Entgegennahme des Jahresberichts nach Artikel 3 Abs. 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission vom 11. Juni

2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Altbatterien und Altakkumulatoren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 151 S. 9).“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für folgende Aufgaben ist

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zugleich für das Gebiet des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Göttingen,

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover zugleich für das Gebiet des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim,

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zugleich für die Gebiete der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Cuxhaven und Celle und

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zugleich für die Gebiete der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden und Osnabrück

zuständig:

1. die Durchführung von Planfeststellungs- oder Plan genehmigungsverfahren für Deponien nach § 35 Abs. 2 und 3 KrWG, jeweils auch in Verbindung mit § 35 Abs. 5 KrWG, sowie mit der Planfeststellung oder Plangenehmigung im Zusammenhang stehende nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und sonstige Maßnahmen nach

a) § 15 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 4 KrWG einschließ lich der Entgegennahme von Anzeigen,

b) § 36 Abs. 3 und 4, § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 2, 3 und 5 KrWG,

c) der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nach der Deponieverordnung die Länder gemeinsam, die Bundesanstalt für Materialfor schung und -prüfung oder nach Absatz 3 Nr. 10 oder 11 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hil desheim zuständig ist,

2. die Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen nach § 40 Abs. 1 KrWG und der Übersichten nach § 44 Abs. 2 KrWG,

3. die Überwachung von Deponien nach § 47 KrWG, auch in Verbindung mit der Deponieverordnung,

4. die Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 NAbfG,

5. die Erteilung von Auskünften nach § 46 Abs. 2 KrWG, soweit nicht nach § 15 Abs. 5 NAbfG die Zentrale Stelle für Sonderabfälle zuständig ist,

6. Anordnungen nach § 30 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 und Abs. 3 Satz 4 NAbfG zur Durchführung der Eigen überwachung von Deponien,

soweit nicht nach § 5 Abs. 1 das Landesamt für Berg bau, Energie und Geologie oder nach § 6 Abs. 3 die Region Hannover zuständig ist.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 1 b ersetzt:

„1. die Überwachung nach § 47 KrWG der Makler von Abfällen,

1 a. die Entgegennahme und Bestätigung des Ein gangs von Anzeigen nach § 53 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KrWG sowie die Maßnahmen nach § 53 Abs. 3 und 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 5 KrWG,

1 b. die Erlaubnisse nach § 54 KrWG,“.

- bb) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „3. die Zustimmung zu Überwachungsverträgen nach § 56 Abs. 5 Satz 3 KrWG und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften nach § 56 Abs. 6 Satz 2 KrWG,
 - 4. die Anerkennung von Lehrgängen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Beförderungserlaubnisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997 I S. 2861), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung.“
- cc) In Nummer 6 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
- dd) In Nummer 8 wird die Verweisung „§ 25 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 26 KrWG“ ersetzt.
- ee) In Nummer 9 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ff) Es werden die folgenden Nummern 10 bis 14 angefügt:
- „10. die Anerkennung nach § 4 Nr. 2 DepV von Lehrgängen nach Anhang 5 Nr. 9 DepV,
 - 11. die Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 DepV,
 - 12. die Bekanntgabe von Stellen nach § 6 Abs. 6 Satz 1 AltholzV und nach § 9 Abs. 6 Satz 1 GewAbfV,
 - 13. die Bestimmung von Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 8 Satz 1, § 4 Abs. 9 Satz 1 und § 9 Abs. 2 Satz 6 BioAbfV,
 - 14. die Beurteilung, ob eine ausländische Anerkennung im Sinne des § 6 Abs. 8 Satz 1 AltholzV, des § 9 Abs. 8 Satz 1 GewAbfV oder des § 3 Abs. 8 b Satz 1, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 10, BioAbfV gleichwertig ist.“
- e) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:
- „(7) Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ist zuständig
- 1. für die Überprüfung der Beförderer auf der Straße nach § 47 Abs. 2 KrWG und die bei der Überprüfung vor Ort zu treffenden Anordnungen nach § 62 KrWG,
 - 2. für die Kontrolle der Verbringung von Abfällen durch Beförderer auf der Straße nach § 11 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Abfallverbringungsgesetzes und die bei der Kontrolle vor Ort zu treffenden Maßnahmen und Anordnungen nach § 11 Abs. 3 und 5, § 12 Abs. 3 und § 13 des Abfallverbringungsgesetzes, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b die Zentrale Stelle für Sonderabfälle oder nach § 1 Nr. 33 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zuständig ist,
 - 3. in den Fällen des § 42 Abs. 4 NAbfG anstelle der obersten Abfallbehörde, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 28 Abs. 2 KrWG und § 10 Abs. 2 BioAbfV.“
5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist für die in § 4 Abs. 2 beschriebenen Aufgaben zustän-

dig, soweit die Deponien betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen.“

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 40 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 47 KrWG“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 28 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.

- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird die Verweisung „§ 44 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 51 KrWG“ ersetzt.

bbb) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:

„d) für die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 58 Abs. 2 KrWG,

e) für die Anordnung der Bestellung von Abfallbeauftragten nach § 59 Abs. 2 KrWG.“

6. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Region Hannover ist in ihrem gesamten Gebiet zuständig für die Aufgaben nach § 29 Abs. 1 bis 3 KrWG, soweit Deponien betroffen sind, die sie genehmigt hat oder überwacht.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz

Der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ist zuständig für

1. die staatliche Anerkennung von Stellen nach § 44 Abs. 1 NAbfG und

2. die Beurteilung, ob eine ausländische Anerkennung im Sinne des § 3 Abs. 12 Satz 1 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung, gleichwertig ist,

sowie die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung
über die Andienung von Sonderabfällen

Die Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen vom 6. November 2000 (Nds. GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)“ durch die Verweisung „§ 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchst. a werden die Worte „(BGBl. I S. 2298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)“ durch die Worte „(BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c wird die Verweisung „§§ 27 und 31 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§§ 28 und 35 KrWG“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Andienung sind die in der Nachweisverordnung für den Entsorgungsnachweis vorgesehenen Formblätter zu verwenden; durch Vorlage der ausgefüllten Formblätter bei der Zentralen Stelle gilt die Andienungspflicht als erfüllt. ²Die Zentrale Stelle kann ergänzende Angaben und von nach § 3 andienungspflichtigen Einsammlern auch die Vorlage der von diesen zu führenden Register (§ 49 Abs. 3 KrWG) verlangen.“

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für die Zentrale Stelle für Sonderabfälle

Die Anlage (Kostentarif) der Gebührenordnung für die Zentrale Stelle für Sonderabfälle vom 5. März 1992 (Nds. GVBl.

S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. November 2007 (Nds. GVBl. S. 625), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1 **Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)**“.

2. In Nummer 3 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ und die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 62“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 4. Juni 2014

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Wenzel

Minister

